

**Geschäftsordnung
des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht**

vom 15. Dezember 1992

Zur Regelung des Arbeitsablaufs beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht wird folgende Geschäftsordnung verfügt:

§ 1

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Abwasserzweckverband eine Geschäftsstelle in Freiburg i. Br. Die Geschäftsstelle ist Sitz der Geschäftsführung des Abwasserzweckverbandes.

§ 2

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und dem kaufmännischen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung untersteht unmittelbar dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden werden der Geschäftsführung folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Führen der Geschäfte der laufenden Verwaltung und des laufenden Betriebs unter der Bezeichnung "Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht - Geschäftsführung -";
 - b) Vollzug und Bewirtschaftung der Mittel des Erfolgs- und Vermögensplans;
 - c) Anordnungsbefugnis;
 - d) Vergabe von Leistungen und Lieferungen und Änderung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen des Erfolgsplans;
 - e) Vergabe von Leistungen und Lieferungen und Änderung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen des Vermögensplans bis 25.000,-- DM im Einzelfall;
 - f) Genehmigung von Kostenüberschreitungen bei vom Verwaltungsrat vergebenen Bauaufträgen bis zu 5 % der nachgerechneten Angebotssumme, höchstens bis 25.000,-- DM im Einzelfall, wobei der Wert der Vertragsänderungen den Betrag von 25.000,-- DM nicht übersteigen darf;
 - g) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
 - h) die Aufnahme von Krediten nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat;

- i) die Entscheidung über die Anpassung von Konditionen bestehender Kreditverträge;
 - j) bis zu einem Betrag im Einzelfall von 10.000,-- DM:
 - Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Wirtschaftsplans unter sinngemäßer Anwendung des § 84 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg;
 - Belastung oder Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Vermögens;
 - Verzicht und Niederschlagung von Forderungen gegenüber Dritten;
 - Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern die Streitwerte oder die Werte des Nachgebens die oben genannten Werte nicht übersteigen und die Angelegenheiten für den Verband nicht von besonderer Bedeutung sind;
 - k) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitern im Rahmen des Stellenplans und die Einstellung von Aushilfskräften.
- (3) Die Gewährung von Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- DM im Einzelfall und für die Dauer bis zu drei Monaten gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Geschäftsführer und kaufmännischer Geschäftsführer sind ermächtigt, Verhandlungen über Belastungen fremder Grundstücke mit dinglichen Rechten zur Durchführung von Kanälen sowie über Aufwuchs- und ähnliche Grundstücksentschädigungen selbständig zu führen und Verträge abzuschließen.
- (5) Im Rahmen der Absätze 2 bis 4 ist die Geschäftsführung ermächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen unter der Bezeichnung "Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht - Geschäftsführung -" abzugeben.
- (6) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Teile ihrer Befugnisse zu delegieren.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 3

Geschäftskreis des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle und der Unternehmen des Abwasserzweckverbandes. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Dem Geschäftsführer untersteht unmittelbar der technische Dienst. Er ist insbesondere zuständig für Planung, Ausschreibung, Bau, Bauabrechnung, Betrieb, Überwachung und Unterhaltung der Verbandsanlagen und -einrichtungen.

§ 4

Geschäftskreis des kaufmännischen Geschäftsführers

- (1) Der kaufmännische Geschäftsführer ist Stellvertreter des Geschäftsführers.
- (2) Dem kaufmännischen Geschäftsführer untersteht unmittelbar der Verwaltungsdienst. Er ist insbesondere zuständig für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen, Wirtschaftspläne, Kreditbeschaffung, Buchhaltung, Jahresberichte, Grundstücksangelegenheiten.
- (3) Der kaufmännische Geschäftsführer ist befugt, allen leitenden Mitarbeitern des technischen Bereichs (Ingenieuren, Technikern, Meistern und Vorarbeitern) in allgemeinen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten Anweisungen zu erteilen.

§ 5

Zusammenarbeit

Geschäftsführer und kaufmännischer Geschäftsführer sind zur Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die sowohl den technischen als den finanziellen Bereich berühren.

§ 6

Besorgung von Geschäften des Zweckverbandes durch Dritte

Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigt, zur Vereinfachung und wirtschaftlichen Gestaltung des Betriebs und der Verwaltung mit Dritten Vereinbarungen über die Besorgung von Geschäften des Verbandes abzuschließen.

§ 7

Zeichnungs- und Anweisungsbefugnis

- (1) Unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden sind Geschäftsführer und kaufmännischer Geschäftsführer im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (§§ 3 und 4) für Geschäfte, die den laufenden Bedarf ihrer Geschäftskreise betreffen, jeweils einzeln zeichnungsberechtigt. Im übrigen unterzeichnen Geschäftsführer und kaufmännischer Geschäftsführer Verpflichtungserklärungen, Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Schuldurkunden und Kreditverträge gemeinsam. Auszahlungsanordnungen, an denen sie beteiligt sind, dürfen Geschäftsführer und kaufmännischer Geschäftsführer bis zum Betrag von 500,-- DM mitunterzeichnen. Anordnungen über höhere Beträge unterzeichnet der Verbandsvorsitzende. Letzteres gilt nicht für Anordnungen allgemeiner Art wie Gehälter oder Vergütungszahlungen und ähnliches.
- (2) Verpflichtungserklärungen nach Absatz 1 Satz 2, Schuldurkunden und Kreditverträge werden durch die Geschäftsführung wie folgt unterzeichnet:

Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
Geschäftsführung

(Name) (Name)

- (3) Schreiben, die keine Verpflichtungsermächtigung enthalten und die im Rahmen des laufenden Betriebs ausgefertigt werden (Abs. 1 Satz 1) werden wie folgt unterzeichnet:

Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
Geschäftsstelle

(Name) (Name)

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.12.1992 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 24.2.1982 außer Kraft.